

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Die Bundesministerien für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben am 1. Juni 2023 den *Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze* vorgelegt. Als einer der größten Betroffenen industrieller Wärmenetze im Sinne des § 7 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 des RefE nimmt der Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI) als energieintensive Industrie mit Befremden zur Kenntnis, dass er nicht aktiv zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung aufgefordert wurde.

Er erlaubt sich zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die chemische und pharmazeutische Industrie befindet sich derzeit aufgrund der durch den russischen Angriffskrieg ausgelöste Energiepreiskrise einerseits sowie andererseits der zunehmenden Anzahl von Vorschriften, die die Transformation ermöglichen sollen in einem Zustand der erheblichen Unsicherheit und Umstrukturierung. Die Einführung von zusätzlicher Berichtspflichten trägt grundsätzlich nicht zur Attraktivität Deutschlands als Standort bei. Daher sollten diese, wo möglich, so kohärent wie möglich ausgestaltet werden, um bspw. das Auseinanderfallen von Begriffsdefinitionen zu vermeiden. Grundsätzlich regt der VCI an, den vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) (und dem Gebäudeenergiegesetz) gemeinsam zu behandeln, da hier zahlreiche Schnittmengen vorhanden sind, die nicht zu einem inkohärenten Regelungswerk führen oder doppelte Berichtspflichten nach sich ziehen dürfen.

Der VCI weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 WPG) mit Blick auf Prozesswärme sich besonders problematisch für die chemische Industrie darstellt. So wurde in § 2 Nrn. 6a-6d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2023 aus guten Gründen separate Begriffsbestimmungen für die Wärmeversorgung mittels Dampfnetze festgelegt, die sich von der für den Nah- und Fernwärme im Gebäudebereich üblicherweise genutzte Wärme mittels Warmwassers fundamental unterscheidet. Auf die entsprechende Gesetzesbegründung (Drs. 19/5523)¹ wird verwiesen.

In der chemischen Industrie ist Prozesswärme unmittelbar mit der jeweiligen Transformationsstrategie eines Unternehmens verknüpft. So kann Basischemie

- entweder durch den Einsatz von Biomasse und Methanol zu Olefinen / Aromaten (MtO/A)
- oder durch synthetisches (FT-)Naphtha, welches aus Wasserstoff und Kohlendioxid gewonnen wird

letztlich klimaneutral werden.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 06.11.2018 (Drs. 19/5523); <https://dsrserver.bundestag.de/btd/19/055/1905523.pdf>

Die Verfahren ziehen jeweils erheblich unterschiedliche Prozesswärmebedarfe nach sich. Auf Basis dieser massiven Unsicherheiten kann der entsprechende Industriestandort aber auf keinen Fall zu einer auch nur halbwegs verlässlichen Wärmeplanung einer Kommune oder Region beitragen.

Der Entwurf zum Wärmeplanungsgesetz nimmt eine solche, zwingend notwendige Unterscheidung dieser ungleichen Sachverhalte aber nicht vor. Der VCI regt daher an, dass Dampfnetze im Sinne des § 2 Nr. 6a KWKG nicht von dem vorliegenden Gesetzentwurf erfasst werden. Hilfsweise regt der VCI an, den Wert in § 25 Abs. 1 WPG von 50 Prozent nach unten zu korrigieren.

Die für die Transformation der chemischen Industrie notwendigen Technologien weisen in vielen Fällen noch nicht den notwendigen TRL-Level auf; zudem fehlen andere, intern nicht steuerbare Voraussetzungen für eine gelungene Transformation, bspw. ausreichende Mengen Strom (aus Erneuerbaren Energien) und Wasserstoff. Das in § 25 formulierte Ziel ist daher an einigen - insb. küstenfernen Standorten - beim Einbezug der Prozesswärme im Sinne des KWKG nicht erreichbar.

Der VCI sieht außerdem vor allem in folgenden Bereichen Anpassungsbedarf:

- **Zu § 2 Abs. 3 WPG:** Der VCI lehnt einen inflationären Gebrauch des Planungskonstrukts des „überragenden öffentlichen Interesses“ ab. Dieser sollte sich allen voran am CO₂-Einsparpotential orientieren. So lassen sich bspw. durch schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht nur auf Produktionsseite (Ausbau Erneuerbarer Energien) und im Infrastrukturbereich (Netze) sondern auch auf Abnehmerseite große Effekte bei der CO₂-Einsparung erzielen. So ist der potenzielle jährliche Einspareffekt eines einzelnen Großprojektes in der chemischen Industrie größer als der mögliche Effekt von Tempolimit 130 auf Autobahnen und einem Verbot von Inlandsflügen zusammen.² Der VCI hat im übrigen zahlreiche weitere Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung industrieller Belange erarbeitet.³
- **Zu § 3 Nrn. 11-12 WPG:** Die **Definition** von „Wärme aus erneuerbaren Energien“ und „**unvermeidbare Abwärme**“ sollte kohärenter zu bestehenden Regelungen, insb. zum Gebäudeenergie- bzw. zum (Entwurf des) Energieeffizienzgesetz(es) formuliert werden, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Insbesondere die auseinanderfallenden Begriffsdefinitionen zu „(technisch un)vermeidbarer Abwärme“ im WPG und **EnEfG** sind hier aus Betroffenen­sicht wenig hilfreich.
Aus Sicht des VCI wäre allerdings die Angleichung der Definition im EnEfG an jene Definition aus dem WPG zielführender.

² Schaefer et al. (11/2021): Der ökonomische und ökologische Impact beschleunigter Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Chemischen Industrie; auf www.vci.de/ergaenzende-downloads/2021-11-26-iw-studie-planungs-und-genehmigungsverfahren-final.pdf

³ www.vci.de/themen/umwelt-sicherheit/genehmigungsverfahren/sonderseite-genehmigungsverfahren.jsp

- **Zu § 5 und 6 WPG:** Da sich der Referentenentwurf aus verfassungsrechtlichen Gründen lediglich an die Länder richtet, ist unklar, wie planungsverantwortliche Stellen mit länderübergreifenden Sachverhalten umzugehen haben. So sind bspw. in der chemischen Industrie im „mitteldeutschen Chemiedreieck“ zahlreiche potenziell betroffene wärmeabgebende Unternehmen der chemischen Industrie in den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowie im Freistaat Sachsen betroffen. Ähnliches gilt für das größte zusammenhängende Chemieareal der Welt in Ludwigshafen, unmittelbar an der Landesgrenze von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Für eine möglichst effiziente und bürokratiearme Umsetzung sollte der Gesetzentwurf solche länderübergreifenden Sachverhalte besser berücksichtigen.
- **Zu § 7 i.V.m. § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WPG:** Der VCI begrüßt, dass die planungsverantwortliche Stelle bei der Durchführung der Beteiligungsprozesse bestehende gesetzliche Vorgaben, insbesondere auch des Wettbewerbs- und Kartellrechts beachtet und eine Weitergabe von ihr in Durchführung der Wärmeplanung übermittelter Daten nicht vorgesehen ist und nur im expliziten Einvernehmen mit dem Dateninhaber erfolgen. Ebenfalls werden die Vorgaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 11 Abs. 4) sowie zur Vertraulichkeit und der Sicherheit der Daten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) begrüßt. Diese sollten selbstverständlich sein. Umso befremdlicher war bzw. ist es daher, dass der Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) diese Vorgaben vermissen lässt.

Um diesem richtigen Prinzip damit kohärent zur Durchsetzung zu verhelfen sind dementsprechende Anpassungen insb. in § 9 Abs. 1 und 17 im Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes (BT-Drs. 20/6872) zwingend erforderlich.

- Zur kohärenten Ausgestaltung regt der VCI an, das EnFG entsprechend zu ändern und (nur unter dieser Voraussetzung!) die dort avisierte „**Plattform für Abwärme**“ **auch für das WPG nutzbar zu machen**, so dass eine doppelte Datenabfrage gem. EnEfG und Beteiligung gem. WPG obsolet wird. Dies war nach hiesigem Verständnis auch der grundlegende Sinn und Zweck der im EnEfG avisierten Plattform für Abwärme.
- Ebenfalls begrüßt der VCI, dass Auskunftspflichtige gemäß § 11 Abs. 2 **nur Auskünfte über Daten erteilen müssen, die ihnen bereits bekannt sind**. Auch hier regt der VCI an, eine **Änderung des EnEfG** herbeizuführen um die dort verankerten zahlreichen zusätzlichen Informations- und Berichtspflichten auf eine „need to have and know“-Basis zu begrenzen.
- Der VCI gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Veröffentlichungspflichten (§ 20 Abs. 3, § 31 Abs. 3) auf kommunaler Ebene – als planungsverantwortliche Stelle – problematisch sein können, da selbst in Landkreisen in denen lediglich ein bzw. einige wenige (energieintensive) Unternehmen tätig sind, Rückschlüsse auf ebenjenes energieintensive Unternehmen de-facto möglich sind (bspw. Landkreise Ludwigshafen am Rhein, Altötting oder Leverkusen). Diese machen im jeweiligen Plangebiet oft ein Großteil der Wärmeproduktion und/oder -nutzung aus. Insofern mag eine Analyse und Darstellung von Teilgebieten (§ 17) für Wohn- und gewerbliche Nicht-Wohngebäude zwar sachgerecht erscheinen; für industrielle Nicht-Wohngebäude steht dies im Zielkonflikt zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- **Zu § 15 WPG:** Die Darstellung (Abs. 2) von „**Potenzialen zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in [...] industriellen und gewerblichen Prozessen**“ bzw.

deren Abschätzung (Abs. 1) **durch die planungsverantwortliche Stelle** dürfte für Kommunen gerade für große Industriestandorte de-facto nicht möglich sein. Bei energieintensiven Prozessen der chemischen Industrie greifen hochkomplexe Verfahren ineinander, für die es selbst in der Industrie hochspezialisierter Fachkräfte bedarf. **Eine Abschätzung von Einsparpotenzialen sollte durch ebenjene Fachkräfte erfolgen; nicht durch die planungsverantwortliche Stelle (Kommune).**

- **Zu § 27 Abs. 2 WPG:** Mit dem durch das BMWK geförderten Projekt „Chemistry4Climate“⁴ wurden Bedarfe einer klimaneutralen chemischen Industrie 2045 identifiziert und dafür notwendige Maßnahmen mit einem breiten Stakeholderkreis erarbeitet. Bestandteil der Empfehlungen war u.a. die Einführung einer Nutzungshierarchie zugunsten der stofflichen Nutzung von Biomasse. Vor diesem Hintergrund werden die Einschränkungen der energetischen Nutzung von Biomasse (ab 2045!) in § 27 Abs. 2 WPG ausdrücklich begrüßt

Ansprechpartner: Martin Kaspar

Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 30 200599 13 | M +49 151 54609670 | E kaspar@berlin.vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55 | Neustädtische Kirchstraße 8

60329 Frankfurt | 10117 Berlin

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzte die Branche circa 227 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 473.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁴ www.vci.de/services/publikationen/chemistry4climate-abschlussbericht-2023.jsp